

Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschultheiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - vom 22. Oktober 2001

Auf der Grundlage der §§ 2 und 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S.83), der §§ 10 Abs. 2 und 16 des Thüringer Schulgesetzes - ThürSchulG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23), §§ 7 und 6 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende 4. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschultheiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - (Drucksache 0715/15) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Tarifordnung gilt für die Internate für Auszubildende sowie das Internat des Spezialschultheiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium in der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Die Internate, gemäß Abs. 1, sind Wohnheime im Sinne dieser Tarifordnung.

§ 2 Benutzungsentgelt

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung der Wohnheime ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Tarifordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

(1) Der Wohnheimbenutzer ist Entgeltschuldner.

(2) Anstelle des minderjährigen Benutzers gelten die Personensorgeberechtigten des Kindes oder Schülers als Entgeltschuldner.

(3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Entstehen und Ende der Entgeltschuld**

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses, sie schließt mit dessen rechtswirksamer Beendigung.

(2) Erhebungszeitraum für ein Benutzungsentgelt ist ein Kalendermonat.

§ 5 **Fälligkeit und Zahlung**

(1) Der Betrag ist am ersten Tag des Monats fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren tritt die Fälligkeit am 15. des laufenden Monats ein. Der Unterbringungsvertrag kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(2) Bei Einzel-, Wochen- oder Gästeübernachtung wird das Entgelt mit dem vereinbarten Beginn der Benutzung fällig. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Vorauszahlungen verlangen.

§ 6 **Wohnheimentgelte - Wohnheime für Auszubildende** **(Am Flüsschen 9)**

(1) Monatsbeiträge

Tarif pro Bett ab 01.08.2015

1 Bettzimmer	190,00 EUR
2 Bettzimmer	190,00 EUR
3 Bettzimmer	126,50 EUR

Tarif pro Bett ab 01.08.2016

1 Bettzimmer	198,50 EUR
2 Bettzimmer	198,50 EUR
3 Bettzimmer	132,50 EUR

(2) Einzelübernachtung/Bett

15,00 EUR

(3) Wochenpauschale/Bett

Tarif pro Bett ab 01.08.2015
50,50 EUR

Tarif pro Bett ab 01.08.2016
53,00 EUR

§ 7
**Wohnheimentgelte - Wohnheim am Spezialschulteil
des Albert-Schweitzer-Gymnasium**

(1) Tarife für Schüler, die ständig im Wohnheim wohnen

	Nutzung der 2- Bettzimmer	Nutzung der 4- Bettzimmer
Monatsbetrag	127,00 EUR	97,40 EUR
<u>davon für</u>		
- Unterkunft	74,00 EUR	44,40 EUR
- Früh- u. Abendverpflegung	53,00 EUR	53,00 EUR

Die Monate Juli und August sind entgeltfrei. Erfolgt die Benutzung nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 16. eines Monats, so ist für diesen Monat nur die Hälfte des Benutzungsentgeltes zu entrichten. Im Wohnheim erfolgt keine Mittagsversorgung.

(1.1) Entgeltrückerstattung

Bei Erkrankung oder genehmigter Freistellung für einen Zeitraum von mehr als einem Schultag wird ab dem zweiten Fehltag der Betrag für die Frühstück- und Abendversorgung in Höhe von 2,65 EUR/Tag ab 01.01.2002 verrechnet.

(1.2.) Entgeltbefreiung

Ein Benutzungsentgelt für die Wohnheimbenutzung wird nicht erhoben, wenn laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II (SGB II) oder XII (SGB XII) bezogen werden.

(1.3.) Entgeltermäßigung

Das Benutzungsentgelt für Unterkunft und Frühstück- und Abendverpflegung ermäßigt sich, falls ein Anspruch des oder der Sorgeberechtigten auf Kindergeld besteht und das jährliche Netto-Einkommen der Familie 25.565 EUR ab 01.01.2002 nicht übersteigt, und zwar

- bei zwei Kindern auf 75 v.H.

- bei drei Kindern auf 50 v.H.

Besteht der Kindergeldanspruch für vier und mehr Kinder und übersteigt das jährliche Netto-Einkommen des oder der Sorgeberechtigten nicht den vorgenannten Betrag, so entfällt die Entgeltspflicht für das vierte und jedes weitere Kind. Für die Berechnung des Einkommens gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 BSHG. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinn des § 122 BSHG leben, und ihre im Haushalt lebenden Kinder. In besonderen Härtefällen Fällen kann auf Antrag und Nachweis die Landeshauptstadt Erfurt, das Schulverwaltungsamt, das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

(2) Tarife für Unterkunft und Verpflegung von Schülern, die nicht ständig im Wohnheim wohnen

Benutzer, die nicht ständig im Wohnheim wohnen sind Benutzer, die weniger als 15 Kalendertage das Wohnheim benutzen. Eine Unterbrechung durch das Wochenende wird nicht angerechnet. Für eine Übernachtung wird folgendes Entgelt im Voraus erhoben:

ab 1.1.2002

Eine Übernachtung	4,00 EUR
Benutzung von Wohnheimwäsche	2,00 EUR
Frühstück	1,15 EUR
Abendessen	1,50 EUR

Ergibt die Berechnung nach § 7 Abs. 1 für den Benutzer eine geringere Entgeltlast, ist diese vertraglich zu vereinbaren.

(3) Tarife für Unterkunft und Verpflegung von Bediensteten und schulfremden Personen

Zur Benutzung zugelassene Personen sind volljährige Begleiter der Benutzer, die nicht ständig das Wohnheim benutzen und deren Anwesenheit zweckgerichtet erforderlich ist (schulfremde Personen). Für eine Übernachtung wird folgendes Entgelt im Voraus erhoben:

ab 1.1.2002

Eine Übernachtung	18,00 EUR
Benutzung von Wohnheimwäsche	2,00 EUR
Frühstück	2,00 EUR
Abendessen	2,30 EUR

§ 8

Festsetzung des Benutzungsentgeltes, Auskunftspflicht

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt schließt einen Unterbringungsvertrag, aus dem die Höhe und die Fälligkeit des Benutzungsentgeltes hervorgeht.

(2) Ermäßigungstatbestände sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Einkommensnachweise) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, entfällt der Anspruch auf Ermäßigung.

(3) Änderungen der Tarifiermäßigung und Befreiungstatbestände sind bei der Landeshauptstadt Erfurt, Schulverwaltungsamt, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat nach dem Entstehen oder dem Wegfall der Voraussetzung für Tarifiermäßigung oder -befreiung berücksichtigt.

§ 9

Übergangsregelung und In-Kraft-Treten

(1) Mit Inkrafttreten der Tarifordnung gelten die Beträge in Deutsche Mark (DM) befristet bis zum 31.12.2001.¹ Die Beträge in EURO (EUR) treten am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Wohnheimtarifordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

¹ Anmerkung:

Diese Geldbeträge wurden bereits gelöscht.

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	7 (2) Satz 1	geändert	090/2004 28.04.2004	a) 11.05.2004 b) 21.05.2004 c) rückwirkend ab 03.09.2003
2	7 Nummer 1.2	geändert	1108/2004 15.12.2004	a) 20.12.2004 b) 24.12.2004 c) 25.12.2004
3	6	geändert	0147/2013 03.07.2013	a) 12.07.2013 b) 19.07.2013 c) 01.08.2013
4	6	geändert	0715/15 24.06.2015	a) 15.07.2015 b) 31.07.2015 c) 01.08.2015
5	6 Absatz (4)	gestrichen	1843/24 11.12.2024	a)13.12.2024 b)18.12.2024 c)01.01.2025